

## **Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte nach Art. 13 DS-GVO**

**Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die landesweite Kita-Datenbank  
Stand: 26.11.2024**

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzhinweise berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

### **1. Welches sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung?**

Die Verarbeitung von Daten ist u.a. rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für öffentliche Stellen zur Erfüllung der ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe (§ 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) oder zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO) oder für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO) erforderlich ist.

Konkrete Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung von Daten in der Kita-Datenbank durch öffentliche Stellen und freie Träger von Kindertageseinrichtungen finden sich in der Datenschutzgrundverordnung, dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), dem Landesdatenschutzgesetz, dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) und der Kita-Datenbankverordnung (KitaDBVO).

#### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen**

Öffentliche Stellen dürfen Daten aus der Kita-Datenbank zur Erfüllung diverser rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die Rechtsgrundlage, welche diese Befugnisse der Datenverarbeitung näher definiert, ist § 3 Absatz 1 LDSG i.V.m. § 3 Absatz 5 KiTaG i.V.m. § 11 KitaDBVO.

#### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch freie Träger von Kindertageseinrichtungen**

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen Daten aus der Kita-Datenbank für die Bearbeitung der durch die Personensorgeberechtigten veranlassten unverbindlichen Voranmeldung, der Erfüllung des Betreuungsvertrags und der Pflicht zur monatlichen Datenübermittlung bzw. Dateneinspeisung von personenbezogenen Daten der geförderten Kinder in die Kita-Datenbank verarbeiten. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO (Abwicklung der unverbindlichen Voranmeldung und des Betreuungsvertrags) sowie Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m § 33 Absatz 1 KiTaG (monatliche Datenübermittlung).

#### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erstellung eines Beitrags zur Kinder- und Jugendhilfestatistik**

Kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen Daten aus der Kita-Datenbank für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zur Erstellung eines Beitrags zur Kinder- und Jugendhilfestatistik verarbeiten. Rechtsgrundlage für kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen ist § 3 Absatz 1 LDSG i.V.m. § 102 Absatz 2 Nummer 5 SGB VIII i.V.m § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII, für freie Träger von Kindertageseinrichtungen Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. § 102 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII i.V.m § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII.

Im Nachfolgenden informieren wir Sie näher darüber, in welcher Weise Ihre Daten und die Daten Ihres Kindes/Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der landesweiten Kita-Datenbank verarbeitet werden.

## **2. Welche personenbezogenen Daten werden von wem für welche Zwecke verarbeitet?**

### Art der personenbezogenen Daten

Folgende verpflichtende und freiwillige\* Angaben werden durch die landesweite Kita-Datenbank verarbeitet:

Personenbezogene Daten der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

- Vollständiger Name
- Abwesenheitszeiträume
- Berufliche Qualifikation und Einsatzbereich

Personenbezogene Daten des Kindes:

- Vollständiger Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht (unterbleibt, wenn das Kind weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann)
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit\*
- Familiensprache\*
- Verpflegungsbedarf\*

Personenbezogene Daten der/des Sorgeberechtigten:

- Vor- und Nachname
- Wohnort
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Akademischer Titel\*
- Zusätzliche Telefonnummer\*
- Ausländisches Herkunftsland\*

Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages kommen zusätzliche folgende Daten hinzu:

- Beginn und Ende des Betreuungsvertrages
- Betreuungsumfang (in Stunden)
- Voraussichtlicher Einschulungstermin (automatische Berechnung des Systems)
- Angaben zur pädagogischen Gruppe

- Betreuungstage
- Entscheidung für oder gegen Mittagsverpflegung
- Vorrangige Familiensprache
- Angaben nach SGB VIII und SGB XII

Die Verpflichtung zur Angabe dieser Daten, zur Erhebung dieser Daten durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. zur Übermittlung ergibt sich aus § 3 Absatz 3 KitaG, § 3 Absatz 4 KiTaG, § 33 Absatz 1 KiTaG sowie § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII. Die sich aus dem KiTaG ergebenden Verpflichtungen von Seiten des Einrichtungsträgers sind außerdem Fördervoraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem neuen Finanzierungssystem. Eine Nichtbereitstellung Ihrer Daten und der Ihres Kindes kann daher aufgrund einer Nichterfüllung der Fördervoraussetzung und auch einer nicht realisierbaren Erfüllung eines potentiellen Betreuungsvertrags bzw. Nutzungsverhältnisses dazu führen, dass der Träger der Kindertageseinrichtung den Abschluss eines Betreuungsvertrags bzw. die Begründung eines Nutzungsverhältnisses ablehnt.

Die Erhebung weiterer personenbezogener Daten, etwa im Rahmen einer einrichtungsinternen elektronischen Akte des Kindes, liegt im Verantwortungsbereich des Trägers der Kindertageseinrichtung.

#### Verarbeitende Stellen und Verarbeitungszwecke

Die Träger der Kindertageseinrichtungen dürfen die Daten

- Zur Dienstplangestaltung
- zur Abwicklung einer unverbindlichen Voranmeldung
- zur Erfüllung des Betreuungsvertrags
- zur monatlichen Übermittlung nach § 33 Absatz 1 KiTaG

verarbeiten.

Die Träger von Kindertageseinrichtung dürfen die Daten nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII ebenso zur Erstellung eines Beitrags zur Kinder- und Jugendhilfestatistik erstellen. Das durch die Kita- Datenbank zu diesem Zweck durchgeführte Verfahren hat gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Verarbeitung zu statistischen Zwecke als Ergebnis keine personenbezogenen Daten, sondern aggregierte Daten, welche nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet werden. Die Kita-Datenbank erstellt aus den hinterlegten Daten keine einer Rückführbarkeit auf natürlich Personen dienlichen Daten, sondern einen aggregierten, pseudonymisierten Datensatz.

Das für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium darf die Daten

- zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes nach Teil 7 des KiTaG

verarbeiten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen die Daten

- zur Erfüllung des Anspruchs auf Förderung nach § 5 KiTaG
- zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 KitaG
- zur Erfüllung des Anspruchs auf Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung nach § 7
- KiTaG

- zur Korrektur nach § 3 Absatz 5 Satz 2 KiTaG
- zur Bestandserfassung nach § 9 Absatz 1 KiTaG
- zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach Teil 5 des KiTaG
- zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG
- zur Kostenbeteiligung nach § 50 KiTaG
- zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil des KiTaG

verarbeiten.

Die Gemeinden und Ämter dürfen die Daten

- zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 KitaG
- zur Erfüllung des Anspruchs auf Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung nach § 7
- KiTaG
- zur Korrektur nach § 3 Absatz 5 Satz 2 KiTaG
- zur Bestandserfassung nach § 9 Absatz 1 KiTaG
- zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach Teil 5 des KiTaG
- zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG
- zur Kostenbeteiligung nach § 50 KiTaG
- zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil des KiTaG

verarbeiten.

Für eine genauere Eingrenzung der Art der personenbezogenen Daten für den jeweiligen Verarbeitungszweck (mit Ausnahme der durch Träger von Kindertageseinrichtungen verarbeiteten Daten) siehe § 11 KitaDBVO.

### **3. Sicherheitsmaßnahmen**

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch wurden von Seiten des Auftragsverarbeiters Dataport umfangreiche dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Diese Sicherheitsverfahren und -maßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls dem technologischen Fortschritt angepasst.

### **4. Löschung**

Personenbezogene Daten werden nach § 13 Absatz 1 KitaDBVO, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 5 KiTaG nicht mehr erforderlich sind. Diese fehlende Erforderlichkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist
- nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist
- nach Erstellung von finanzierungsbegründenden Unterlagen für die Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG und die Förderung für Kinder in Randzeitenangeboten nach § 41 Absatz 2 KiTaG eine Frist von sechs Jahren ab dem übernächsten dem Erstellungszeitpunkt folgenden Jahresanfang abgelaufen ist
- nach der Erstellung eines Eintrags auf der Warteliste für eine Kindertageseinrichtung oder zur Vermittlung zu einer Kindertagespflegeperson eine Frist von drei Jahren abgelaufen ist

- nach der Absage eines Eintrags auf der Warteliste für eine Kindertageseinrichtung oder zur Vermittlung zu einer Kindertagespflegeperson eine Frist von sechs Monaten abgelaufen ist

## 5. Auskunftsrecht und andere Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- Auskunft über Ihre in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und die Ihres Kindes zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- eine Berichtigung Ihrer in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen (Art. 16 DSGVO)
- eine unverzügliche Löschung Ihrer in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen, soweit ihre Verarbeitung nicht weiter zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, dem ein oder mehrere Verantwortlicher oder Verantwortliche nach § 8 Absatz 1 KitaDBVO unterliegt oder unterliegen, erforderlich ist (Art. 17 Absatz 1 DSGVO i.V.m. Art. 17 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO)
- eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Ihre in der Kita-Datenbank gespeicherten Daten und die Ihres Kindes in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und ebenso diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln oder übermitteln zu lassen (Art. 20 DSGVO)

Für die Erfüllung der aufgeführten Rechte ist nach § 8 Absatz 2 i.V.m § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KiTaDBVO das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

## 6. Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie und Ihres Kindes betreffenden personenbezogenen Daten durch die Kita-Datenbank gegen die DSGVO verstößt, haben Sie nach Art. 77 Absatz 1 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein  
 Postfach 71 16  
 24171 Kiel  
 Telefon: + 49 431 988-1200  
 Fax: + 49 431 988-1223  
[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## 7. Profilinginformationen der Betreuungseinrichtungen

Über die Internetseiten der Landesweiten Kita-Datenbank erhalten Sie sogenannte Profilinginformationen zu Betreuungseinrichtungen, die durch die Träger und Betreiber von Kindertagesstätten in diese Seiten eingebracht worden sind. Für die Pflege dieser Inhalte sind die Träger der Kindertagespflegeeinrichtungen verantwortlich. Diese Verpflichtungen sind nicht von diesen Datenschutzhinweisen erfasst. Das Land Schleswig-Holstein ist auch nicht verantwortlich für die Datenschutzvorkehrungen oder die Inhalte anderer Webseiten, die Sie möglicherweise über die Profile der Betreuungseinrichtungen erreichen.

## **8. Kontakt:**

Zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 LDSG i.V.m. § 8 Absatz 2 KitaDBVO ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

### Ansprechpartner:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Telefon: +49 431 988-0

E-Mail: [kitaportal-sh@sozmi.landsh.de](mailto:kitaportal-sh@sozmi.landsh.de)

### Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Telefon: +49 431 988-4335

E-Mail: [kitaportal-sh@sozmi.landsh.de](mailto:kitaportal-sh@sozmi.landsh.de)